

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

139 (15.6.1866)

Beilage zu Nr. 139 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 15. Juni 1866.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 14. Juni. Kommissionsbericht zu dem Gesetzentwurf über die Bewilligung eines außerordentlichen Kredits von 3,813,200 fl. zum Zweck der Mobilmachung des großh. Armeekorps, d. d. 8. Juni 1866. Erstattet von dem Abg. Kirchner.

Die großh. Regierung hat am 11. Mai d. J. in der 38. Sitzung dieses hohen Hauses zur einstweiligen Bestimmung von 1400 Pferden, sowie zur Bestimmung der zu deren Unterhaltung, Verpflegung und Wartung auf die Dauer von 8 Monaten erforderlichen Kosten einen außerordentlichen Kredit im Betrag von 1,070,800 fl. in Anforderung gebracht.

Dieser Kredit erhielt 18 Tage später, nämlich am 29. Mai, in der 44. öffentlichen Sitzung die Bewilligung dieses, und am 7. Juni auch die Genehmigung des andern hohen Hauses.

Was man damals bei der unglücklich verwickelten Lage unseres deutschen Vaterlandes mit besorgtem Blick voraussehen zu müssen glaubte, ist nun eingetreten.

Die Kriegsgefahr ist, nachdem sie einen kurzen Augenblick zurückweichen zu wollen schien, jetzt so nahe gerückt, daß alle unsere Nachbarstaaten zu weiteren militärischen Rüstungen übergehen, und nun auch die großh. Regierung die Mobilmachung unseres Armeekorps für dringend geboten hält.

Sie hat deshalb den Ständen unter dem 8. d. M. eine weitere Gesetzentwurf gemacht, in welcher die Bewilligung eines zweiten außerordentlichen Kredits im Betrag von 3,813,200 fl. verlangt wird.

Durch Ihren Beschluß, hochverehrte Herren! wurde die gleiche Kommission, welcher die erste Kreditforderung im Betrag von 1,070,800 fl. überwiesen war, beauftragt, auch die jetzige Vorlage, sowohl in Beziehung auf die politische Nothwendigkeit der neuen Anforderung, als auf die einzelnen Ansätze, einer ersten und genauen Prüfung zu unterziehen. Ihre Kommission hat dieser Aufgabe, so viel es die Kürze der Zeit und die noch immer unklare politische Lage gestatteten, entsprochen, und erlaubt sich, das Ergebnis ihrer Beratungen, wie folgt, mitzutheilen.

Die in unserm frühern Bericht aufgestellten Ziele, welche von der großh. Regierung gestillt und in der öffentlichen Besprechung von fast allen Rednern dieses hohen Hauses als die richtigen erkannt wurden, scheinen Ihrer Kommission auch jetzt noch in ihrem vollen Umfang der großh. Regierung empfohlen werden zu müssen. Hat sich auch das erste dieser Ziele, nämlich die Erhaltung des im hohen Grade gefährdeten Friedens, noch weiter von uns entfernt, als damals, so darf man doch das Bestreben, den Bruderkrieg abzuwenden, selbst jetzt noch nicht aufgeben, wie man an dem Sterbebett eines theuern Freundes erst nach dem letzten Athemzug die Hoffnung ganz verliert.

Ihre Kommission glaubt sich einer nochmaligen Beleuchtung der übrigen so vielfach besprochenen Zielpunkte enthalten und nur zu der großh. Regierung abermals das Vertrauen aussprechen zu sollen, daß sie die mit ihr durch gleiches Interesse verbundenen süddeutschen Staaten unermüdet zu bestimmen suchen werde, mit durch vereinte Kraft erhöhtem Einfluß dem thatsächlichen Ausbruch des Kampfes noch zu begegnen, oder im Fall der Erfolglosigkeit dieses Strebens während der Dauer dieses von dem ganzen Volke verabscheuten Krieges mit aller Energie zu dessen baldigster Beendigung beizutragen. Bei allen Schritten aber möge die großh. Regierung den großen deutsch-nationalen Gedanken nie aus dem Auge verlieren, sondern ihn nebst der Erhaltung des eigenen Staates als unveränderliche Grundlage aller ihrer Bestrebungen beibehalten. Insbesondere glaubt Ihre Kommission, das bedeutende Gewicht einer Mitwirkung des Volkes bei der bevorstehenden Entscheidung seines Schicksals immer noch in den Vordergrund stellen zu sollen. Es mag sein, daß die Ereignisse in den Großstaaten schon zu sehr der kriegerischen Entscheidung zugeeilt sind, als daß man in diesem Augenblick auf einen erfolgreichen Zusammentritt eines allgemeinen deutschen Parlamentes hoffen könnte; aber immerhin glauben wir an eine Möglichkeit, daß die in den Bruderkrieg unmittelbar noch nicht verwickelten deutschen, namentlich die süddeutschen Mittel- und Kleinstaaten sich vereinigen und eine gemeinsame Volksvertretung zusammenschließen könnten, welche zunächst die Bestimmung hätte, das Vaterlandsgesühl zu heben, die Macht und den Einfluß dieser Regierungen im Sinn der Vermittlung und einer Versöhnung der Großstaaten zu stärken und nach wiederhergestelltem Frieden als Krisistationsstätten für ein großes deutsches Parlament eine nicht zu unterschätzende Anziehungskraft auszuüben. Ihre Kommission verkennt nicht, daß eine solche nur zu vorübergehenden Zwecken bestimmte, unsere deutschen Brüder in den Großstaaten beim Beginn noch nicht einschließende Volksvertretung auch ihre Gefahren im Schoße bergen würde, daß insbesondere dadurch unter Umständen eine Theilung Deutschlands in 3 Gruppen und damit die Möglichkeit eines ausländischen Einflusses angebahnt werden könnte; aber wir glauben auch, daß bei einigermaßen redlichem Willen der beteiligten Regierungen, welche durch die sichte Mitwirkung der gemeinsamen Volksvertretung immer mehr aus der partikularen und dynastischen in die nationale Bahn hineingedrängt würden, die genannte, wenn auch nicht unbedingt Gefahr vermieden werden könnte. Nur eine solche Vereinigung der Mittel- und Kleinstaaten, getragen durch eine volksthümliche Institution, würde den streitenden deutschen Großmächten gegenüber eine einflussreiche Vermittlungspolitik ermöglichen und dem

Ausland, wenn es gefährliche Einmischungsgelüste hegen sollte, eine gewisse Achtung einflößen.

Wir stehen vor einer finstern, auch für das schärfste Auge undurchdringlichen Zukunft; aber so viel ist, wie der großh. Regierung, auch Ihrer Kommission klar, daß zur Erreichung der absolut gebotenen und uns Allen vorstehenden Ziele die Rüstung unseres Armeekorps und seine militärische Vorbereitung zu einer möglichen aktiven Theilnahme im Verlauf des kommenden Krieges eine nicht mehr länger abzuweisende Nothwendigkeit geworden. So schwer auch Ihrer Kommission die Befürwortung fällt, die nur mit großen Opfern aufzubringenden finanziellen Mittel des Staates für kriegerische statt für volkswirtschaftliche Zwecke zu verwenden, und eine große Zahl der Söhne unseres Volkes ihren Familien und ihren nützlichen Thätigkeitskreisen zu entziehen; wir können dem Gebote dieser traurigen Nothwendigkeit das Ohr nicht mehr verschließen.

Deshalb glaubt Ihre Kommission, hochverehrte Herren! sich für die Bewilligung auch dieses von der großh. Regierung zur Mobilmachung geforderten Kredits von 3,813,200 fl. aussprechen und über die einzelnen Sätze der, so weit thunlich, genau und gewissenhaft geprüften Anforderung noch folgende Bemerkungen machen zu sollen.

Die ganze Forderung für die Mobilmachung des großh. Armeekorps, auf 6 Monate berechnet, beträgt 4,884,000 fl. Hievon wurden, wie schon erwähnt, bereits am 29. Mai, bezw. 7. Juni 1,070,800 „ für Bestimmung und Verpflegung von 1400 Pferden bewilligt.

Der Restbedarf beträgt also 3,813,200 fl.

Die Gesamtkosten zerfallen in zwei Hauptrubriken, in den augenblicklich eintretenden „Einmaligen Aufwand“ im Betrag von 1,500,000 fl. und in den auf 6 Monate, also nahezu bis zum Schluß dieses Jahres berechneten „Laufenden Aufwand“ von 3,384,000 „ gibt obige Gesamtkosten mit 4,884,000 fl.

I. Einmaliger Aufwand.

Die „Feldausstattungs-Gelder“ für 513 Offiziere und 163 Kriegsbeamte belaufen sich auf 113,050 fl. Diefelben betragen für den Kommandanten der Felddivision 1200 fl., für die übrigen Offiziere vom Generalleutnant bis zum Leutnant, sowie für die nach ihren Chargen eingereihten Kriegsbeamten zwischen 400 fl. als Maximum und 100 fl. als Minimum. Diese Ansätze, sowie die des laufenden Aufwandes beruhen auf Vereinbarungen, welche im Jahr 1865 von Kommissären der 3 Regierungen von Württemberg, Hessen und Baden, die das 8. Armeekorps zu stellen haben, zu Heidelberg abgeschlossen und dann diesseits von dem großh. Staatsministerium genehmigt wurden. Da dieses Uebereinkommen den Ständen nicht vorgelegt wurde und somit auch von ihnen nicht genehmigt werden konnte, so läge eigentlich, insbesondere soweit die bei den frühern Mobilmachungen angenommenen Sätze bei mehreren Betreffen namhaft erhöht sind, keine Verpflichtung zur Anerkennung vor. Ihre Kommission glaubt jedoch unter ausdrücklicher Wahrung der ständischen Rechte, Ihnen, hochverehrte Herren, in diesem Augenblick keine Aenderungen vorschlagen zu sollen.

Die Anschaffungskosten für Dienstpferde, sowie für Pferde der Offiziere und Beamten sind durchschnittlich zu 400 fl. berechnet; die Offiziere und Beamten erhalten überdies noch ein früher nicht in Ansatz gebrachtes, auf den Heidelberger Vereinbarungen beruhendes Ausstattungsgehalt von je 50 fl. für jedes Pferd. Im Jahr 1863 waren 446, jetzt sind 473 Pferde für Offiziere in Ansatz genommen. Die Mehranforderung von 27 Pferden beruht darauf, daß im Jahr 1863 das Bedürfnis des Ersatzkontingents außer Rechnung blieb. Bei der Berechnung dieser Zahl von Pferden sind die in der Heidelberger Vereinbarung aufgestellten Maximalzahlen zu Grunde gelegt. Ihre Veranbarung gestattet jedoch den einzelnen Regierungen, die Zahlen auch niedriger zu greifen, weshalb auch der Hr. Präsident des großh. Kriegsministeriums Ihrer Kommission gegenüber eine angemessene Ersparnis an diesem Ansatz, sowie selbstverständlich an den entsprechenden Kosten des laufenden Aufwandes in Aussicht stellen zu können glaubte. Die früher üblichen Annahmen waren sogar um 129 Pferde höher, als die jetzt aufgestellten Maximalansätze, welche Thatfache den im Jahr 1860 und 1863 ausgesprochenen Wunsch des Hauses, die übergroße Zahl von Offizierspferden und Wagen angemessen zu reduzieren und dem Heer keinen nutzlosen Troß nachzuschleppen, gerechtfertigt hat. Wir freuen uns der eröffneten Aussicht auf eine noch weiter gehende Ersparnis.

Für Chaisenananschaffungs-Gelder sind für 19 Offiziere und Beamte je 500 fl. in Ansatz gebracht. Diese Forderung war bei der letzten Mobilisirung nicht gemacht; sie beruht aber auf den genannten Vereinbarungen. Wir dürfen wohl voraussetzen, daß die Anschaffung nur in dem absolut nothwendigen Maß und nicht früher, als absolut erforderlich, stattfinden wird.

Gegen die Ansätze unter Ziff. 5 und 6, „Etappengel-der“ und „verschiedene Ausgaben“, haben wir Nichts einzuwenden.

II. Laufender Aufwand.

Bei Ziff. 1, „Verpflegung von Offizieren und Beamten über den Friedensstand“, bemerken wir, daß die Sagen für 89 Offiziere und 94 Kriegsbeamte, welche

zur Zeit noch nicht vorhanden sind, in Ansatz gebracht werden. Der Generalleutnant, welcher hier genannt ist, ist der bei Ziff. 3 und auch unter Ziff. 1 des „einmaligen Aufwandes“ genannte Kommandant der Felddivision; die zwei andern Generalleutnants sind bereits vorhanden; der eine ist der Festungsgouverneur zu Rastatt.

Für die 14 neu zu kreirenden Hauptmänner ist der Durchschnittssatz zwischen 1100 fl. und 1600 fl. mit 1350 fl. angenommen, woraus sich ergibt, daß die Hälfte derselben der ersten und die andere der zweiten Klasse eingereiht werden sollen. Großh. Regierung wird bei der Anstellung dieser neuen Offiziere überhaupt eine bleibende Belastung für das ordentliche Militärbudget thunlichst zu vermeiden bestrebt sein.

Der Ansatz für die „Kriegsbeamten“ ist diesmal zu 900 fl. im Maximum und zu 800 fl. im Minimum angenommen, während vor 3 Jahren die Sätze theils 800 fl., theils nur 500 fl. betragen. Es ist deshalb vielleicht zu erwarten, daß auch hier nicht die ganze Summe erschöpft werden dürfte, obwohl wir die Last der Geschäfte dieser Beamten nicht unterschätzen.

Das Pferdegeld für 473 Offizierspferde war bei der letzten Mobilmachung gar nicht in Rechnung gebracht, was auf einem Versehen beruht haben soll. Es ist jetzt mit je 100 fl. angelegt; die budgetmäßigen Beträge sind für das erste Pferd 120 fl., für das zweite 40 fl., der Durchschnitt also nur 80 fl. Da die Zahl der Offiziere, welche nur 1 Pferd haben, klein, die Zahl derer, die mehr als 2 Pferde haben, aber nicht klein ist, so würde der Durchschnitt von 80 fl. mindestens nicht zu nieder sein. Es bilden jedoch die angenommenen 100 fl. nur den Voranschlag, die Pferdegelde werden nach den Budgetsätzen bezahlt, weshalb die Nachweisungen später die Minderverwendung konstatiren werden.

Der Gesamtvoranschlag für Ziff. 1 beträgt 99,050 fl.; wir haben dazu Nichts Weiteres zu bemerken.

Die Ziff. 2 enthält die bedeutendste Ausgabe, nämlich für die Verpflegung und Unterhaltung der Mannschaft, einschließlich der Unteroffiziere und Spilleute, im Gesamtbetrag von 2,464,694 fl. worunter für die über den Friedensstand ein-zuzuberufenen 12,323 Mann für 6 Monate . . . 1,780,674 fl. gefordert wird.

Der Restbetrag mit 584,970 fl.

enthält für den aus 7548 Mann bestehenden Friedensdienststand die Aufbesserungen im Feld. Die Ansätze für die 12,323 Mann sind meistens der doppelte Betrag der für den Friedensstand im ordentlichen Budget festgestellten Positionen. Wir haben hiebei nichts zu bemerken, als daß wohl selbstverständlich die etwaigen Ersparnisse an Montur und Armatur (Bekleidung und Ausrüstung) nicht den betreffenden Durchschnittsfonds, sondern der Staatskasse zu gute kommen.

Die Mannschaft, einschließlich der Unteroffiziere, hat in der Garnison aus ihrer Wohnung täglich 5 kr. zur Menage beizutragen. Im Feld unterbleibt dieser Abzug, welche Feldzulage wir den Soldaten herzlich gönnen.

Unter Ziff. 3 ersehen wir den Aufwand für Feldzulagen, Mundportionen und Unterkunft der Offiziere und Beamten. Derselbe war im Jahr 1863 für die gleiche Anzahl von Offizieren (damals 677, jetzt 676) für ein halbes Jahr berechnet zu 216,700 fl. diesmal zu 222,960 fl.

jetzt also höher um 6,260 fl. wozu noch für Unterkunft monatlich 12 fl. per Kopf, und für 6 Monate 48,672 fl. gerechnet sind, also Mehrforderung 54,932 fl.

während in der Begründung der Regierungsvorlage gesagt ist, daß die Erhöhung der Feldzulagen und die Verminderung der Mundportionen sich nahezu ausgleichen; der neuen Forderung für Unterkunft ist keine Erwähnung gethan.

Auf Anfrage über diesen Punkt erhielt Ihre Kommission von großh. Kriegsministerium die Auskunft, daß die fragliche Forderung für Unterkunft der Offiziere mit 24 kr. per Tag sich auf das Bundes-Verpflegungsreglement gründe, unter den Feldzulagen nicht enthalten und nur zu zahlen sei, wenn die großh. Truppen auf fremdländischem Gebiet, d. h. außerhalb des Großherzogthums, sich befinden. Wir haben das Reglement eingesehen und allerdings gefunden, daß für die Einquartierung der Offiziere auf je einen Tag und eine Nacht vergütet wird: a) für einen General 15 Silbergroschen = 52 1/2 kr.; b) für einen Stabsoffizier 10 Sgr. = 35 kr.; c) für die andern Offiziere vom Hauptmann (Mitteffizier) abwärts 5 Sgr. = 17 1/2.

Die großh. Regierung hat davon als Durchschnitt 24 kr. per Kopf in Ansatz gebracht. Da jedoch nur für 7 Generale der Satz von 52 1/2 kr. und für 44 Stabsoffiziere der Satz von 35 kr. bezahlt wird, während für 625 Offiziere vom Hauptmann abwärts nur der mindeste Betrag von 17 1/2 kr. entschädigt wird, so ergibt sich nur ein Durchschnitt von 19 kr., wodurch sich die Anforderung mit 48,672 fl. um etwa 10,000 fl. reduziert. Da jedoch der ganze Betrag nur ein Voranschlag ist und die Entschädigungen in der Wirklichkeit nach den Bestimmungen des Bundesreglements und nur dann gegeben werden, wenn die Truppen außer Landes sich befinden, so wird es genügen, dieses thatsächliche Verhältnis zur Berücksichtigung bei der bereinigten Prüfung der Rechnungsnachweisung, wie auch bei der Requisition des eigentlichen Geldbedürfnisses durch das großh. Kriegsministerium erwähnt zu haben.

Wir unterlassen deshalb, eine Minderung der betreffenden

Position zu beantragen, und haben auch sonst über Ziff. 3 nichts Weiteres zu bemerken.

Unter Ziff. 4 ist der Aufwand für Verpflegung und Unterhaltung der Pferde wieder in zwei große Posten getrennt. Für die den Friedensstand übersteigende Zahl (473 Offizierspferde und 1126 Dienst-Reitpferde) ist die Fourage mit täglich 40 Kr., und für die 1674 Zugpferde mit 48 Kr. vorgezogen. Wir haben diese Sätze bereits bei der Bewilligung der ersten Kreditanforderung vom 29. Mai d. J. genehmigt, und berufen uns einfach auf das dort Gesagte. Auch bei den Pferden sind, wie unter Ziffer 2 bei der Mannschaft, die Massengelber u. s. w. beiläufig doppelt so hoch, als im Friedensstand berechnet. Im ordentlichen Budget sind nämlich die Massengelber für das Pferd jährlich zu 10 fl. 18 Kr. — hier zu 20 fl. —, die Krankenpflege dort zu 1 fl. 20 Kr. — hier zu 3 fl. —, die Ausrüstung dort zu 6 fl. 30 Kr. — hier zu 10 fl. — berechnet.

Für Unterkunft der Pferde sind nach dem Bundesreglement an die Quartierträger 2 Kreuzer per Pferd und Tag zu vergüten, weshalb für 3,273 Pferde 39,276 fl. angefordert sind. Im Ganzen sind für Verpflegung und Unterhaltung des höheren Pferdebestandes 499,484 fl. in Ansatz gebracht.

Für die auch im Friedensstand vorhandenen 2148 Pferde ist die Differenz zwischen obigen Forderungen und den Sätzen des ordentlichen Budgets im Betrag von 75,294 fl. in Rechnung genommen, wogegen wir nichts zu erinnern haben. Auch die unter Ziff. 5 und 6 „für Unterhaltung der Geschütze und Fuhrwerke“, sowie für „verschiedene Ausgaben“ vorgezogenen Beträge geben zu keinem Anstand Veranlassung.

Wir haben schließlich nur noch im Allgemeinen folgende Bemerkungen zu machen:

Der „Einmalige Aufwand“ betrug 1863 1,850,000 fl.

Es waren aber damals Ausgaben vorgezogen,

die jetzt nicht in Betracht kommen, und zwar:

1) für Anschaffung von Geschützen	100,000 fl.
2) Truppentransport nach Holstein	370,000 „
3) für Ohrentappen und Leibbinden der Mannschaft während des Winters	20,000 „
Nach Abzug dieser	490,000 „
reduzirt sich der „Einmalige Aufwand“ bei der letzten Mobilmachung auf	1,360,000 „
Jetzt sind gefordert	1,500,000 „
also jetzt mehr	140,000 fl.

Hievon beträgt der Ankaufspreis für eine größere Zahl von Pferden des Ersatzkontingentes (518 statt früher 271) die Hauptsumme nämlich 247 x 400 fl. = 98,800 „ ferner ist die Zahl der Offizierspferde höher um 27 — also 27 x 400 fl. = 10,800 „ hiezu die Pferdeausstattungs-gelder mit 23,650 „ zusammen 133,250 fl.

Die noch fehlenden 6750 fl. sind aus einem Mehr der verschiedenen Ausgaben und einem Weniger bei den Feldausstattungs-geldern zusammengefaßt.

Auch der „laufende Aufwand“ ist bedeutend höher, als im Jahre 1863. Derselbe belief sich per Monat auf 450,000 fl. in diesem Voranschlag beträgt er 564,000 „ somit jetzt monatlich mehr 114,000 fl. oder auf 6 Monate 684,000 „

Die Hauptsumme ist durch die höheren Sätze für Verpflegung und Unterhaltung der Mannschaft, wofür im Jahr 1863 größtentheils nur die gewöhnlichen Budgetpositionen, namentlich für Rohnung, Massengelber, Naturalverpflegung, Bekleidung und Ausrüstung angenommen waren.

Wäre es damals zur kriegerischen Aktion gekommen, so würden wir wahrscheinlich eine Ueberschreitung in den Rechnungsnachweisungen gefunden haben. Diesmal dürfen wir aus obigen Gründen dem umgekehrten Fall, nämlich einer erheblichen Minderverwendung auch im Kriegsfall entgegensehen. Diese Erwartung wird auch noch dadurch gerechtfertigt, daß wahrscheinlich die Mannschaft in der wenigstens zur Zeit von der Bundesversammlung für neutral erklärten Bundesfestung Rastatt nicht mobil gemacht wird. Sodann werden auch durch Benützung des Barackenlagers und weiterer aus Ersparnissen etwa neu zu erbauender Baracken erhebliche Minderausgaben für „Einquartierungsgelder“ sich ergeben, sowie auch an den, wie oben erwähnt, für Unterkunft der Offiziere im Ausland vorgezogenen 48,672 fl., deren durchschnittliche Berechnung zu hoch angenommen und so gestellt ist, als ob unsere Truppen die ganze Zeit von 6 Monaten im Auslande stünden.

Indem wir gegen die großh. Regierung die zuverlässigste Erwartung aussprechen, daß sie diesen großen Aufwand für Mobilmachung des Armeekorps mit weiser Sparsamkeit thunlichst zu vermindern ernstlich bemüht sein werde, beziehen wir uns nochmals auf obige spezielle und allgemeine Bemerkungen und stellen den Antrag:

Die beiden Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfes, wornach dem Kriegsministerium zum Zweck der Mobilmachung des großh. Armeekorps und dessen Unterhaltung auf die Dauer von 6 Monaten ein weiterer Kredit von 3,812,200 fl. bewilligt werden soll, über dessen Verwendung das Kriegsministerium seiner Zeit befondere Nachweis zu geben hat, unverändert anzunehmen. Zugleich beantragen wir der Dringlichkeit der Sache wegen Beratung in abgekürzter Form.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

31.530. Nr. 1730. Baden. (Öffentliche Verladung.)

In Sachen des Weinhändlers Maier Wertheimer in Wülfl, K.L., gegen Blasius Lorenz und dessen Ehefrau, Gupproline, geb. Ma, sowie Dionys Suher, sämtlich von Hantenbach, Bchl., Nichtigkeit eines Ehegattenskaufes betr.

hat Herr Anwalt Prinz in der Klagschrift vom 7. d. Mts. vorgetragen:

Blasius Lorenz schulde dem Kläger aus Darlehen und Kauf 53 fl. 27 Kr. nebst 5% Zins vom 6. Juni v. J. und 313 fl. 30 Kr. nebst 5% Zins vom 3. Oktober v. J., wofür dessen Ehefrau die Sammelverbindlichkeit übernommen, sowie 28 fl. 24 Kr. Prozeßkosten. Diese Eheleute hätten am 8. Dezember v. J. zu einer Zeit, wo sie bereits materiell gantmächtig gewesen, ihre auf die Gemartung Großweier gelegenen, näher bezeichneten Grundstücke an Dionys Suher um den baaren Kaufpreis von 500 fl. und damit um 200 bis 300 fl. zu wohlfeil verkauft, ohne daß jedoch Zahlung geleistet worden.

Aus einer Reihe von Thatumständen wird geschlossen, daß die kontrahierenden Theile lediglich zum Abbruch der Rechte der Gläubiger gehandelt, und das Geschäft gestellt, den Kauf dem Kläger gegenüber bezüglich seiner Forderung für nichtig zu erklären und die Beklagten unter sammelverbindlicher Haftung in die Kosten zu verfallen.

Hierauf ergeht

Beschluß.

Zur mündlichen Verhandlung in öffentlicher Gerichtsung wird Tagfahrt anberaumt auf

Samstag den 1. September l. J.,

Vormittags 9 Uhr.

Nachricht hievon erhalten die Beklagten mit der Anforderung, wenn sie den Klagenanspruch bestritten wollen, ungekündet einen gemeinsamen Anwalt aufzustellen. Sofern Namens der Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatlagen für zugehoben angenommen, die Einreden ausgeschlossen, und wird nach dem Gesuche des Klägers, was Rechtens ist, erkannt werden.

Zugleich wird dem Blasius Lorenz aufgegeben, spätestens bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an die öffentliche Gerichtsinstanz angeschlagen würden.

Dies wird dem Kläglichen Blasius Lorenz öffentlich bekannt gemacht.

Baden, den 8. Juni 1866. Großh. Kreisgerichts-Direktor Dr. Puchelt.

Wagner.

31.496. Nr. 1429. Mannheim. (Öffentliche Bekanntmachung.) In Sachen des Kunstfeuerwerkers Jakob Hannack und dessen Ehefrau, Eva, geb. Rundo, von hier gegen Schlosser Hermann Pahl von Frankfurt a. O., wegen Vertragsauslösung, haben die Kläger vorgetragen: Der Beklagte, der zuletzt in hiesiger Stadt sich aufgehalten, aber von Frankfurt a. O. gebürtig und Ausländer sei, habe unterm 22. Februar d. J. von den Klägern 30 Ruthen denselben gehöriges, in der hiesigen Gemartung um 1350 fl. gekauft. In § 5 des Kaufvertrags sei bestimmt worden, der Käufer verpflichte sich, längstens bis zum 1. Mai d. J. mit dem Bau eines Wohnhauses auf dem erwähnten Grundstück zu beginnen, und für den Fall der Nichterfüllung solle der Kaufvertrag auf diesen Tag als aufgelöst zu betrachten und der Käufer schuldig sein, den Verkäufer ohne vorherige Klage eine Entschädigung von 5 Prozent des ganzen Kaufschillings zu bezahlen. Dem Beklagten sei am 3. März d. J. das verkaufte Grundstück in Besitz und Genuß übergeben worden; derselbe habe aber trotz außergerichtlicher Mahnung mit dem Bau eines Wohnhauses auf dem verkauften Grundstück noch nicht begonnen, sei vielmehr mit Familie heimlich von hier fort und wahrscheinlich nach Amerika gegangen, jedenfalls sei sein dermaliger Aufenthaltsort unbekannt; es wird die Bitte gestellt, den Kaufvertrag vom 22. Februar d. J. wieder aufzuheben und

den Beklagten zu verurtheilen, die demselben übergebenen 30 Ruthen Gartenlandes an den klagenden Theil wieder auszuliefern.

Zur Verhandlung über diese Klage in öffentlicher Gerichtsung wird nun Tagfahrt auf

Samstag den 1. September d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

angeordnet, wozu der klägerliche Anwalt und der Beklagte, der Letztere mit der Anforderung vorgeladen werden, daß er, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, unverweilt einen Anwalt aufzustellen, und mit dem Anfügen, daß im Fall seiner Nichterfüllung in der Tagfahrt auf gegenständliches Anrufen der Thatumstände der Klage für zugehoben angenommen, und nach dem Klagebegehren erkannt würde.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, spätestens in der Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an der öffentlichen Gerichtsinstanz angeschlagen würden.

Dies wird dem Kläglichen Blasius Lorenz öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorstehende: Großh. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer I. Wendler.

Erzob.

31.409. Nr. 5368. Kenzingen. (Aufforderung der ungen.) Kläger Josef Dietz, Wälder in Enzingen, hat heute dahier vorgetragen:

Es seien ihm als Erben seiner im Jahr 1832 verstorbenen Mutter, Maria Eva, geborenen Red, Ehefrau des Wälders Josef Dietz in Enzingen, 2 Mannshäuser Neben und Gehöft im Brühlberg, einer, Anton Zint, andes, Almend (Gemarkung Enzingen), anverfallen. Der Gemeinderath dafelbst verweigere wegen nicht hureichenden Rechtstitels die Gewähr. Auf klägerischen Antrag werden nunmehr alle diejenigen, welche an jener Eigenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lebenszeitliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

bin nen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie für die Aufgefordereten, aber nicht Erschienenen im Verhältnis zu dem neuen Erwerber oder Unterpfindgläubiger verloreu geben.

Kenzingen, den 11. Juni 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Jungmanns.

31.408. Nr. 9559. Bruchsal. (Erbteiladung.) Der großh. Leutnant Gemesl, s. Zt. in Karlsruhe in Garnison, hat dahier vorgetragen:

Auf das im März d. J. erfolgte Ableben seiner Mutter, der Oberamtmann Gemesl Wittwe, seien ihm unter anderen folgende zwei Grundstücke durch Erbgang anverfallen:

a) ein Acker von 2 Viertel im Holzmann, neben Geman und Johann Adam Braunstein; b) ein Acker von 3 Bril. auf dem Hölzeräcker, neben Johann Dier und Johann Eigel.

Als er seinen Erberbtheil in das Grundbuch habe wollen eintragen lassen, habe es sich gezeigt, daß der Erberbtheil seiner Rechtsgeheim im Grundbuche nicht eingetragen sei.

Nach der Beurkundung des Gemeinderaths sind an den beiden Grundstücken nach den Grund- und Pfandbüchern weder dingliche Rechte noch lebenszeitliche oder fideikommissarische Ansprüche bekannt.

Dem Antrage des großh. Leutnants Gemesl gemäß werden alle diejenigen, welche an den beiden Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lebenszeitliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche innerhalb einer Frist von

drei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem Antragsteller gegenüber verloren gehen.

Bruchsal, den 9. Juni 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Stalger.

31.410. Nr. 5336. Kenzingen. (Artheil.)

In Sachen der Gemeinde Enzingen, Klägerin, gegen unbekanntes Beklagte, Aufforderung zur Klage betr., werden die in diesseitige öffentliche Verladung vom 23. April l. J., Nr. 5743, bezeichneten Rechte auf die dort beschriebenen Grundstücke nunmehr der Ge-

meinde Enzingen gegenüber für erloschen erklärt. B. R. W. Kenzingen, den 11. Juni 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Jungmanns.

31.536. Nr. 1893. Karlsruhe. (Urtheil.) In Sachen der Ehefrau des Albert Hochstein, Elisabeth, geb. Wall, in Florheim, Klägerin, gegen ihren genannten Ehemann, Beklagten, wegen Vermögensabsonderung, werden die Klagebegehren für zugehoben angenommen und alle Einreden ausgeschlossen; in der Sache selbst aber wird erkannt: Die Klägerin sei berechtigt, ihr Vermögen von jenem ihres Ehemannes abzusondern und Letzterer habe die Kosten des Verfahrens zu tragen.

B. R. W. Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gerufen. Karlsruhe, den 24. Mai 1866. Großh. Kreis- und Hofgericht, II. Civilkammer. Reiner.

31.538. Nr. 8421. Engen. (Urtheil.) In Sachen der Ehefrau des Gantmanns Karl Baier, Franziska, geb. Stammer, von Bagen gegen die Gantmasse ihres Ehemannes, Vermögensabsonderung betr., wird mit Bezug auf § 1060 B.O. zu Recht erkannt: Die Ehefrau des Karl Baier sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gantmanns abzusondern, und habe die Gantmasse die hierüber anzuwachen Kosten zu tragen.

B. R. W. So geschähen Engen, den 4. Juni 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Repp.

31.539. Nr. 6085. Bellingen. (Bekanntmachung.) Die Gant gegen Martin Simon von Nibersbach betr. Beschluß. Gemäß § 1060 B.O. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, Maria, geb. Schäp, auf den Antrag der Letztern ausgesprochen. Bellingen, den 6. Juni 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Frisli.

31.431. Nr. 5535. Säckingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Rechtsanwältin Karolina, geb. Bischoff, Witwe des Zollassistenten Holz in Kleinlaufenburg, haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag den 28. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, angeordnet.

Sämmtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an die Gantmasse auf gebachten Tag, unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden oder Ausfertigung des Beweises mit andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, anzumelden, und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der demaligen Masse.

In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerausschusses verhandelt, auch Vorschlag und Nachbesserung versucht werden, bezüglich auf welche Punkte, mit Ausnahme eines etwa zu Stande kommenden Nachbesserungsgleichs, die ausbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden würden.

Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben längstens bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehenet würden.

Säckingen, den 12. Juni 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Baumhart.

31.393. Nr. 5046. Eriberg. (Ausschlußerkenntnis.) In der Gant des Athanas Blesing, Spieluhrenmacher von Schönwald, werden alle diejenigen, welche in der Schuldenrichtigstellungstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Eriberg, den 5. Juni 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Martin.

31.392. Nr. 5703. Durlach. (Bekanntmachung.) Die Einträge in das Gesellschaftsregister betr. Ordnungszahl 14 Eintrag vom 7. Juni

1866. Firma und Niederlassungsort: Straub & Comp. in Durlach. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft: Die Gesellschafter sind Ludwig Dilling, Fabrikant in Karlsruhe, und Kaufmann Leopold Straub in Durlach. Die Gesellschaft hat am 1. November 1865 begonnen und wird durch jeden der beiden Gesellschafter vertreten.

Ein Protokoll ist nicht bestellt. Ludwig Dilling ist verehelicht mit Katharina, geborne Walther, ohne Ehevertrag; Leopold Straub ist verehelicht mit Laura, geborne Mark, ebenfalls ohne Ehevertrag.

Durlach, den 7. Juni 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Goldschmidt.

31.391. Nr. 5704. Durlach. (Bekanntmachung.) Den Eintrag zum Firmenregister betr. Die unterm 4. April 1863, Ordnungszahl 47 eingetragene Firma „Leopold Straub in Durlach“ ist erloschen.

Durlach, den 7. Juni 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Goldschmidt.

31.393. Nr. 6671. Lahr. (Bekanntmachung.) In des Firmenregister D. J. 62 wurde eingetragen:

„Die Firma Karl Wanner in Lahr ist erloschen.“ Lahr, den 11. Juni 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Ammann.

31.386. Nr. 13,958. Freiburg. (Entmündigung.) Alois und Sibylla Banderstraß, Beide ledig und von Leben, wurden wegen Gemüthschwäche, gemäß R. O. S. 439, entmündigt und ihnen Joseph Ditsch von da als Vormund bestellt.

Freiburg, den 7. Juni 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Gräff.

31.395. Nr. 3735. Achern. (Entmündigung.) Johann Baptist Roppel von Oberachern wurde durch Erkenntnis vom 22. März wegen bleibender Gemüthschwäche entmündigt und Karl Roppel von da als dessen Vormund ernannt. Achern, den 9. Juni 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Himmel.

31.413. Nr. 4732. Ettlingen. (Öffentliche Aufforderung.) Maria Anna Staubi, geborne Hill, von Ettlingen, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes Josef Staubi gebeten. Es wird dies mit dem Gemeinen öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn innerhalb vier Wochen eine Einsprache hiergegen nicht erfolgt, dem Gesuche stattgegeben werden wird.

Ettlingen, den 6. Juni 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Richard.

31.433. Nr. 3674. Gernsbach. (Aufforderung.) Soldat Franz Xaver Wielandt aus Reichthal vom großh. 3. Infanterieregiment, welcher als beurlaubt von Haus sich heimlich entfernt, wird anmit aufgefordert, sich

bin nen 4 Wochen dahier oder bei seinem Kommando wieder zu stellen und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wegen Desertion gegen ihn beantragt würde.

Zugleich wird das Vermögen des Franz Xaver Wielandt mit Beschlag belegt.

Gernsbach, den 12. Juni 1866. Großh. bad. Bezirksamt. Faber.

31.396. Nr. 12,699. Heidelberg. (Vermögensbeschlagnahme.) J. H. E. gegen

Walter Heinrich Heß von Kirchheim wegen widernatürlicher Unzucht. Beschluß.

Das Vermögen des kläglichen Walters Heinrich Heß von Kirchheim ist mit Beschlag belegt; was hiermit bekannt gemacht wird.

Heidelberg, den 9. Juni 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Süßle.

Keller.